

# Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.  
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt  
\* Cronberg am Taunus. \*

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins  
Haus. Mit der achtseitigen bebilderten Wochenbeilage  
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.  
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren  
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die  
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.  
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 24

Samstag, den 26. Februar abends

28. Jahrgang 1916.

## Locales.

\* Am Donnerstag gegen Abend wurde im  
Schwalbacher Wald durch einen unglücklichen Zufall  
der Maurer Philipp Schall von Falkenstein, der  
als Treiber die Jagd mitmachte, erschossen. Der  
unglückliche Schütze ist der Jagdaufscher Wenz, der  
sich augenblicklich auf Urlaub befindet. Die Teil-  
nahme an der vom Unglück betroffenen Familie  
ist in Falkenstein allgemein, zumal der so jäh ums  
Leben gekommene Mann als nüchterner braver  
Mensch geachtet war. Zwei Söhne von ihm stehen  
im Felde und einer hat demnächst seine Einberufung  
zu erwarten. Hier in Cronberg war der Verun-  
glückte sehr wohl bekannt, denn er arbeitete seit  
langen Jahren beim Meister Philipp Dohs.

\* Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurst-  
waren, sowie für eine große Anzahl Speisewaren  
sind von der Preisprüfungsstelle festgesetzt und  
werden in den nächsten Tagen in Kraft treten.  
Gleichzeitig wird der Aushang der Preistafeln  
gehandhabt.

\* Zwei junge Schwäne bevölkern seit einigen  
Tagen den Schillerweiher. Sie sind der Ersatz für  
die durch Hunde ums Leben gekommenen seitherigen  
Bewohner und von einem freigebigen hiesigen  
Herrn gestiftet. Der alte Schwan, der einzige der  
noch übrig geblieben war, sich mit den neuen Zu-  
gägeln aber nicht vertragen wollte, wurde nach  
Hamburg geschickt, woselbst er im großen Hausen den  
Rest seiner Tage am Jungfernstieg verleben wird.

\* Morgen Sonntag vormittag um 10 Uhr ist  
Gottesdienst in der katholischen Kirche zu Schönberg.

\* In letzter Zeit sind mehrfach Beschwerden  
darüber laut geworden, daß die Angehörigen der  
Gefallenen sowie der einer Kriegsverwundung Er-  
legenen oder an einer sonstigen Kriegsdienstbe-  
schädigung Verstorbenen das von Seiner Majestät  
dem Kaiser durch Erlass vom 27. Januar 1915  
gestiftete Gedenkblatt erst längere Zeit nach dem  
Tode des betreffenden Kriegers erhalten hätten.  
Diese Klagen beruhen zum großen Teil auf Un-  
kenntnis der Verhältnisse. Die ersten Nachrichten  
über die Verluste bedürfen eingehender Nachprüfung,  
da ein Gedenkblatt erst nach zweifelsfreier Fest-  
stellung des Todes ausgestellt werden kann. Auch  
sind vielfach zeitraubende Nachforschungen nach dem  
Empfangsberechtigten erforderlich. Für die Aus-  
fertigung und Versendung der Gedenkblätter sind  
lediglich die Ersatz-Truppenteile zuständig, an die  
sich die Angehörigen der Gefallenen mit allen An-  
fragen wenden mögen.

\* Fröste und örtliche Kartoffelknappheit. Das  
milde Wetter, das uns bisher der Winter gebracht  
hat, hat in einem Punkte unsere Versorgungs-  
regelung merklich begünstigt: Die Kartoffelver-  
frachtung aus dem Osten nach den großen Ver-  
brauchsgebieten konnte vor sich gehen, ohne daß  
man befürchten mußte, die Transporte würden auf  
der Bahn erfrieren. Der neuerdings einsetzende  
schwere Frost ist also für die Verfrachtung der Kar-  
toffeln ungünstig, insbesondere wenn er lange vor-  
hält. Einerseits ist es unmöglich, bei solcher Kälte  
die Wägen zu öffnen und Bestände für den Konsum  
frei zu machen; andererseits liegt eben die Gefahr  
nahe, daß die Transporte erfrieren. Es könnte  
also sein, daß bei anhaltendem Frost für die nächste

## Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 26. Februar 1916. (W.T.B. Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz

Wie nachträglich gemeldet wurde, ist in der Nacht vom 25. Februar  
östlich von Armentiers der Vorstoß einer englischen Abteilung abgewiesen  
worden.

In der Champagne griffen die Franzosen südlich von Franz Marie  
a Pu die am 12. Februar von uns genommene Stellung an. Es gelang  
ihnen, in den ersten Graben in einer Breite von etwa 250 Meter einzu-  
dringen.

Westlich der Maas wurden in Anwesenheit Seiner Majestät des  
Kaisers und Königs an der Kampffront bedeutsame Fortschritte erzielt.  
Die tapferen Truppen erkämpften sich den Besitz der Höhe südöstlich von  
Louvemont, des Dorfes Louvemont und der östlich davon liegenden  
Befestigungsgruppe. Im alten Drange nach Vorwärts stießen Branden-  
burgische Regimenter bis zum Dorfe und der Panzergruppe Douaumont  
durch, die sie mit stürmender Hand nahmen. In der Woivre-Ebene brach  
der feindliche Widerstand auf der ganzen Front bis in die Gegend von  
Marcheville (südlich der Nationalstraße Metz-Paris) zusammen. Unsere  
Truppen folgen dem weichenden Gegner dicht auf.

Die gestern berichtete Wegnahme des Dorfes Champneuville beruht  
auf einer irrtümlichen Meldung.

### Ostlicher Kriegsschauplatz

Außer erfolgreichen Gefechten unserer Vortruppen ist nichts zu berichten.

### Balkan-Kriegsschauplatz

Die Lage ist unverändert.

### Oberste Heeresleitung.

Zeit eine gewisse Knappheit an Kartoffeln eintritt  
da, wo die Stadtverwaltung und der Handel sich  
nicht genügend eingedeckt haben. So unangenehm  
das örtlich empfunden werden mag, so liegt doch  
kein Grund zur Beunruhigung vor, da diese Knapp-  
heit eben auf den momentanen, durch den Frost  
verursachten Transportschwierigkeiten, und zwar  
auf ihnen allein, beruht und zu beheben ist, sobald  
einigermassen mildes Wetter einsetzt.

### Das Kalifat von Berlin.

Sazanow, der russische Minister des „Außern“,  
hat vor der Duma eine lange Rede gehalten, in  
der er behauptete, er wolle ein Gesamtbild der  
politischen Lage entrollen. Er begann damit,  
Deutschland die Schuld an dem Ausbruch des  
Weltbrandes zuzuschreiben. Die törichte Lügen-  
behauptung wird dadurch nicht wahrer, daß sie  
Sazanow, der vom Gegenteil innerlich überzeugt  
ist, überzeugt sein muß, wiederholt. Dann ver-

sicherte er wohlwollend, Rußland habe nicht die  
Absicht, Deutschland zu zerschmettern, im Grunde  
genommen führe es gar nicht Krieg gegen Deutsch-  
land — sondern nur gegen Preußen. Dann sang  
er ein Loblied über die Einigkeit der Alliierten und  
tat den Italienern den Gefallen, ihre Kriegslaten  
mächtig herauszuheben, um daran bezeichnender-  
weise Erörterungen über die Möglichkeit von Sonder-  
frieden zu knüpfen. Dann schilderte er die Sieges-  
aussichten der Entente in den rosigsten Farben,  
hatte die Freiheit, er, der Ruß, der Landsmann  
der Kosaken, zu behaupten, in den von den Deut-  
schen besetzten Gebieten herrschten traurige Zustände,  
und nannte die Gründung der Universität Warschau  
eine Falle, in die die Polen aber sicher nicht trischen  
würden, da sie alle treue Russen seien. So was  
sagt ein Mann, der sich Staatsmann nennt, vor  
einem russischen Parlament! Ähnlichen Unsinn  
sprach er über Rußlands Verhältnis zu Schweden.  
Da gab's keine Gegenfrage! Von Finnland erwähnte  
Herr Sazanow aber nichts. Dagegen von Rumänien

## Amflicher Tagesbericht vom 25. Februar.

### Westlicher Kriegsschauplatz

Auf dem rechten Maasufer wurden auch gestern die schon berichteten Erfolge nach verschiedener Richtung ausgewertet. Die befestigten Dörfer und Höfe Champneville an der Maas, Cotelettes, Marmont, Beaumont, Chambrettes und Ornes wurden genommen, außerdem sämtliche feindliche Stellungen bis an den Louvenent-Rücken gestürmt.

Wieder waren die blutigen Verluste des Feindes außerordentlich schwer; die unserigen blieben erträglich. Die Zahl der Gefangenen ist um mehr als 7000 auf über 10 000 gestiegen. Ueber die Beute an Material lassen sich noch keine Angaben machen.

### Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

und Griechenland wußte er manch eigenartiges Wort zu sagen. Man könnte die Worte echt russisch nennen, so politisch enghorizontale waren sie. Höchstens mit etwas englischer Färbung den Rechten der Neutralen gegenüber. Bulgarien wurde in die Hölle geschickt, Griechenland ins Fegefeuer. Direkt komisch wurde der russische Staatsmann aber erst, als er von dem germanisch-muselmanischen Reich fabelte, das von der Schelde bis zum persischen Golf reichen werde und das vom Kalifen von Berlin beherrscht werde. Im Grunde zeigte er mächtige Angst vor einem Kalifat von Berlin und tröstete sich nur damit, daß Englands Seemacht diesem Gebilde bald den Garaus machen würde. Die Russen hielt er also für zu schwach dazu. Persien streifte er etwas ängstlich, auch Japan berührte er nur mit matten Fingern und legte bezeichnenderweise die Schlussfolgerung seiner Rede auf das amerikanische Pferd. Nach Sasanow sprach Stürmer, der neue russische Ministerpräsident. Er sagte eine neue Initiative und innere Reorganisationen voraus. Dann sprach der Marineminister, und ein Dumamitglied verlas eine Erklärung des fortschrittlichen Blocks, den Behörden wurde darin Unfähigkeit vorgeworfen, die Bildung einer fähigen, vom Vertrauen des Landes getragenen Regierung und Nachlassen der Unterschleife bei den Beamten verlangt. Andererseits wurde der Gedanke an einen vorzeitigen Frieden zurückgewiesen. — Im Reichsrat, den der Zar ebenso wie vorher die Duma mit einer Ansprache beehrte, in der von Unerschütterlichkeit und anderen guten Dingen die Rede war, hielten die Minister ihre Dumareden noch einmal. Doppelt hält besser, dachten sie.

### Das populäre Deutschland.

Sie hassen uns, unsere Feinde, aber sie bewundern uns; denn man ahmt doch nur den nach, den man bewundert. „Wer würde jetzt zugeben, daß man jemals wieder mit Deutschland zu tun haben wolle?“ schreibt der „Manchester Guardian“ in einem Beitritt, um mit verbissener „Ehrlichkeit“ fortzufahren: „Aber wer möchte ernstlich auf die Dauerhaftigkeit dieses Beschlusses bauen, die deutschen Waren zu boykottieren, wenn Europa wieder in das alte Gleis des Friedens zurückgekehrt ist? Gerade jetzt macht der Krieg die deutschen Grundsätze ebenso populär wie Deutschland verhaßt. Wir sollen die deutsche Disziplin, die deutsche Geringschätzung persönlicher Freiheit, den deutschen Militarismus und jetzt auch den deutschen Schutz Zoll annehmen, nur um zu beweisen, daß wir alles Deutsche hassen, und um die Ueberlegenheit des britischen Geistes zu veranschaulichen.“

— England leidet unter den wirtschaftlichen Folgen des Krieges mindestens ebenso wie wir, auf deren „Aushungerung“ die edlen Briten noch immer allen Fleiß verwenden. Im Durchschnitt sind die Lebensmittelpreise in England seit Kriegsbeginn um 47 v. H. gestiegen, was ungefähr der Preissteigerung bei uns entspricht. Das bei England, das behauptete, die Welt mit all ihren Schätzen an Nahrung zu beherrschen, und das behauptete, frei über das Meer verfügen zu können! Und die Preissteigerung nimmt stetig zu. Seit 1. Februar 1915 ist Fisch beinahe um 50 v. H. teurer, Tee um 28 v. H., Fleisch um 25 v. H., Schinken, Brot, Zucker, Milch und Käse um 20 v. H., Mehl und Eier um 17 v. H., Butter um 13 v. H., Kartoffeln um 7 v. H., Margarine um 6 v. H. Gegen Juli 1914 beträgt die Preissteigerung bei Mehl 60, bei Brot 50, bei Tee 50, bei einheimischem Fleisch 40, bei Käse 37, bei Schinken, Milch und Butter 30, bei Margarine 10 v. H.

### Ruf aus der Ferne zum Heimatland.

Deutschland, Mutter, lieb Heimatland  
Dir schlagen noch unsere Herzen.  
Von weit überm fernem Meeresstrand  
Teilen wir deine Schmerzen.  
Fühlen wir mit das Leid, das Weh  
von Frevler's Händen dir angetan,  
das Leid und Weh, das aus Eb'ne und  
Tal und Höh'  
zum Himmel ruft: Herr unser Gott, seh  
du es an!

Aus deinem Busen, lieb Heimatland,  
Vom Edelsten und Besten hast du hingegeben  
das heiligste zu wahren. Mit offener Hand  
in Feindesland, opferst du eignes Blut  
und Leben  
dem höchsten Gut, das Menschen hier  
beschieden:  
Zu glauben und zu walten auf edler  
Freiheit Bahn.  
Sieh! kämpfst du nicht für dein, ja für des  
Weltall Frieden  
Vertrauensvoll? Und Gott? — Er sieht es an.

Dhnmächtig fast stehn wir, mein Heimatland,  
Mitbetend, duldend, hoffend. In deiner  
Gefahr  
stehn treu wir für dich ein. Voll Dank,  
die warme Hand  
reichen wir der Mutter, die uns einst gebär.  
Doch, wenn dem Kampfe folgt des Volkes  
Sieg allerort  
Ueb streng Gerechtigkeit. Und lerne dann  
„Bergeben“.  
Sind Alle, Alle, doch gebor'n von einem  
Blut. Zum Hort  
des Heil'gen, Ew'gen, Wahren, wird Gott  
dich dann erheben.

Nordamerika

Merz aus Cronberg.

## Amfliche Bekanntmachung

### Kartoffelversorgung.

In die von jeden Haushalte auszufüllende Erhebungsformulare ersuchen wir den bis zur nächsten Ernte noch etwa notwendigen Bedarf an Kartoffeln anzugeben, da auf Grund dieser Angaben der Fehlbedarf in hiesiger Gemeinde sichergestellt werden soll und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Fehlbedarfsmeldung gilt als feste Bestellung.

Es hat sich ergeben, daß auch viele Kartoffelerzeuger, welche das rote Formular auszufüllen haben, nicht im Besitze der notwendigen Kartoffeln sind. Wir ersuchen daher die Genannten, ihren Fehlbedarf ebenfalls auf dem Erhebungsformular anzugeben oder darauf zu vermerken, daß der Vorrat bis zur nächsten Ernte ausreicht.

Cronberg, den 26. Februar 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

### Die Musterung

1. der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1896, 1895 und 1894, die bei früheren Musterungen zurückgestellt wurden;
2. der gemäß § 103 Ziffer 10 W.-O. als unabhörmlich anerkannten Beamten des unausgebildeten Landsturms;
3. der gemäß § 103 Ziffer 9 W.-O. hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms 1. oder 2. Aufgebotes zurückgestellten Landsturmpflichtigen findet in Bad Homburg v. d. H. „Nassauer Hof“ am Untertor statt, und zwar für alle sich hier aufhalten-

den unter 1 Bezeichneten am 3. März 1916, vormittags 9 Uhr.

Es haben zur Vorstellung zu gelangen alle männlichen Personen, die in diesem Jahre 20 Jahre alt werden — die im Jahre 1896 Geborenen, soweit sie bei der Landsturm musterung nicht zu schon einem Truppenteil ausgehoben wurden — und alle in früheren Jahren geborenen Personen über deren Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden worden ist, einschließlich der im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste befindlichen Leute.

Die unter 2 enthaltenen Bahnbeamten werden durch ihre vorgesetzte Behörde, alle übrigen durch besondere Vorladungen beordert.

Alle Zurückstellungen haben mit Eintritt der Mobilmachung ihre Gültigkeit verloren.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Februar 1916.

Der Zivilvorstand der Ersatzkommission.

Der Königliche Landrat.

J. P. von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 26. Februar 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

### Anmeldung zur Landsturmrolle.

Nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters (Vollendung des 17. Lebensjahres) haben sich die hier wohnhaften jungen Leute sofort auf Zimmer 5 des Bürgermeisterramles bei Vermeidung von Strafen zur Stammrolle anzumelden.

Cronberg, den 25. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

### Vorschriften der Preisprüfungsstelle Cronberg über den Preisanschlag.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung werden für den Bezirk der Preisprüfungsstelle Cronberg, bestehend aus den Gemeindebezirken Cronberg, Falkenstein i. T., Mammolshain, Niederhöchstädt, Oberhöchstädt, Schönberg und Schwalbach folgende Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Preisverzeichnis (Preisanschlag) in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

#### § 2.

In Fällen, in welchen Mindest- und Höchstpreise bekannt gegeben werden, müssen im Verkaufsraum oder Vertriebsstand an den Warenbehältern oder an den Waren selbst die Preise mit deutlichen Zahlen so angebracht sein, daß sie für den Käufer leicht lesbar sind.

#### § 3.

Der Preisanschlag (§ 1), sowie jede Aenderung desselben ist in zweifacher Ausfertigung vor den Aushang der Ortspolizeibehörde vorzulegen, die ihn mit Siegel und Datum versieht. Ein Stempel des Preisanschlags verbleibt der Ortspolizeibehörde.

#### § 4.

Für Waren, die nach Gewicht verkauft werden, muß auf der Verkaufsstelle eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten vorhanden sein. Die Benützung der Waage durch Dritte zum Nachwiegen der gekauften Waren ist zu gestatten.

#### § 5.

Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne dieser Vorschriften sind:

Brot, Mehl, Nudeln, Gerste, Reis, Sago, Grünern, Griesmehl, Hafergrütze, Hirse, Buchweizen und deren Verarbeitungen, Kartoffeln, Rüben, Obst, Hülsenfrüchte, Salzbohnen, Gemüse, Zwiebeln, Sauertraut, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Zucker, Gewürze, Salz, Milch, Butter, Eier, Käse, Fette, Obstmus und sonstige Lebensmittel zum Brotlaibstrich, Speiseöle, Erdöl, Seife, Fleisch, Wurst und Fleischwaren aller Art, Speck, Schmalz, Fleischextrakte, Wild, Fisch, Fischwaren.

#### § 6.

Die Vorschriften der §§ 1—5 finden auch auf den Marktverkehr und den Straßenhandel Anwendung.

## § 7.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 19 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu Mark Einhundertfünfzig und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 8.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Preisprüfungsstelle.  
Müller-Mittler, Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Vorschriften der Preisprüfungsstelle Cronberg mache ich darauf aufmerksam, daß Muster für den Preisanschlag in der Buchdruckerei von A. André in Cronberg käuflich zu haben sind. Gleichzeitig bemerke ich, daß Änderungen in dem Preisanschlag in der Regel nur einmal in der Woche, und zwar an jedem Montag Vormittag geprüft werden können, da an diesem Tage die hierfür eingesetzte Kommission zusammentritt. Entsprechende Anträge sind daher rechtzeitig zu stellen.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Preisprüfungsstelle: Müller-Mittler,  
Vorsitzender.

In den nächsten Tagen wird mit der Abholung des Wassergeldes für die Monate November, Dezember, Januar (letztes Vierteljahr des Wasserabrechnungsjahres 1915) begonnen werden. Um Bereithaltung des Geldes wird ersucht.

Der Magistrat hat Herrn Johannes Anderheit, Hartmutstraße 1, mit der Einlassierung betraut. An diesen ist Zahlung gegen Aushändigung des von der Stadtasse mit Quittung versehenen Wasserzettels zu leisten.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Stadtasse.

## Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

### Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — RGBl. S. 783) — das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen:

|                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| bei Flegelbruch                | 60.— Mf.  |
| bei gepreßtem Stroh            | 57.50 Mf. |
| bei ungepreßtem Maschinenstroh | 55.— Mf.  |

### Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 (RGBl. S. 783), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

### Artikel III.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

### Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (RGBl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.  
Müller-Mittler.

## Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Anordnung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851: Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler,

Molkereien, Milchwirtschaften) in dem ganzen mir unterstellten Befehlsbereiche, sowie im Befehlsbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefern sie in mehrere Gemeinden, so ist in diesen Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig zu liefern.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.  
Der Kommandierende General:  
Freiherr v. Gall,  
General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.  
Cronberg i. L., den 22. Februar 1916.  
Der Magistrat. Müller-Mittler.

## Betr. Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnidel.

Nachdem allen uns bekannten Eigentümern von Gegenständen oben genannter Art die „Anordnung betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus“ zugegangen ist, empfehlen wir wiederholt, evtl. nach zuvoriger Einsichtnahme des seinerzeit ausgefüllten roten Formulars „Meldung“, rechtzeitig für notwendigen Ersatz zu sorgen und mit erforderlichem Ausbau schon jetzt zu beginnen.

Bisher nicht angemeldete Gegenstände, die nach der alphabetischen Aufstellung zu § 2 der auf der Rückseite der „Anordnung“ abgedruckten Bekanntmachung ebenfalls zur Ablieferung zu bringen sind, werden wie nicht beschlagnahmte Gegenstände (§ 10) ohne weiteres angenommen.

Die Ablieferung der Gegenstände hat im Erdgeschoss der Turnhalle (Hh Winterstraße) stets von nachmittags 2 Uhr ab nach Bezirken zu erfolgen, und zwar am:

13. März: Altbaigstraße, Burgweg, Feldbergweg, Friedensweg, Gartenstraße, Hainstraße, Jaminstraße und Königsteinerstraße.
15. März: Eichenstraße, Untere Höllgasse, Kleiner Römerberg, Römerberg, Synagogenstraße, Steinstraße und Vogelsgangstraße.
17. März: Adlerstraße, Bürgerstraße, Grabenstraße, Große und Kleine Hinterstraße, Hartmutstraße, Katharinenstraße, Neuerbergweg, Rumpffstraße, Schreyerstraße und Wilhelm-Bonnstraße.
20. März: Doppesstraße, Hauptstraße, Obere Höllgasse, Schloßstraße, Tanzhausstraße.
22. März: Mammolshainerweg, Mauerstraße, Pferdstraße, Scheibenbuschweg, Schirnstraße, Talsstraße, Talweg und Unterer Talsfeldweg.
24. März: Bahnhofstraße, Bleichstraße, Frankfurterstraße, Güterbahnhof, Heinrich Winterstraße, Krankenhausstraße, Kronental, Kronthalweg, Kindenstruth, Minnholzweg, Oberhöchstädterlandstr., Schaffhof, Schillerstraße und Schöningerfeld.

Die Abfertigung von Personen, die an dem für sie bestimmten Tage nicht erschienen sind, kann an anderen Tagen immer erst dann geschehen, wenn die an diesem Tage zur Ablieferung Verpflichteten abgefertigt sind.

Wer die beschlagnahmten Gegenstände bis zum 31. März ds. Jrs. nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar und hat die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

Zur Behebung etwaiger Zweifel empfehlen wir allen Interessenten dringend, die ihnen kürzlich auf blauem Papier zugegangenen „Anordnungen“ (Rückseite) genau zu beachten und sich gegebenenfalls bei einem der früher genannten Sachverständigen zu befragen.

Cronberg, den 2. Februar 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

## Festsetzung der Höchstpreise für Schweinefleisch

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch werden für das Gebiet folgende Bestimmungen erlassen:

### § 1.

Der Höchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch — mit eingewachsenen Knochen — wird für das

Pfund auf 1.52 Mark festgesetzt, soweit nicht nachstehend durch § 2 abweichende Höchstpreise bestimmt werden.

Jede Beilage von geringwertigen Teilen oder von Knochen ist verboten.

Der Höchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch wird für das Pfund auf 1.94 Mark festgesetzt.

### § 2.

Der Höchstpreis für nachstehend benannte Vorzugsstücke wird, wie folgt festgesetzt.

1. Geschnittene Koteletts für das Pfund auf 2,— M.
2. Schnitzel, frikando, Lendchen f. d. „ „ 2,— M.

Der Höchstpreis für die geringwertigen Teile wird wie folgt festgesetzt:

1. Kopf und Schnauze für das Pfund auf 0,90 M.
2. Füße für das Pfund auf 0,40 M.
3. Haspel (Eisbein) für das Pfund auf 1,— M.

### § 3.

Der Höchstpreis für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch) für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefleisch und für Würstwaren wird wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                    |               |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                                                    | für das Pfund |
| 1. Gesalzenes Solberfleisch                                                        | 2,— M.        |
| 2. Gekochtes Solberfleisch                                                         | 2,50 M.       |
| 3. Casseler Rippensteck                                                            | 2,60 M.       |
| 4. Dörrfleisch und geräucherter Speck                                              | 2,40 M.       |
| 5. Ausgelassenes Fett (Schmalz)                                                    | 2,40 M.       |
| 6. a) Geräucherter Knochenschinken                                                 | 2,20 M.       |
| b) derselbe im Ganzverkauf ohne Bein- und Schlußknochen zum Kochen                 | 2,80 M.       |
| c) derselbe hart geräuchert im Ganzverkauf ohne Bein- u. Schlußknochen z. Rohessen | 3,— M.        |
| 7. Geräucherter Schinken roh im Ausschnitt und Kachschinken                        | 3,80 M.       |
| 8. Röllschinken                                                                    | 2,60 M.       |
| 9. Gekochter Schinken im Ausschnitt                                                | 3,60 M.       |
| 10. Gelb-, Hausmacherleberwurst, Preßkopf und Schwarzmagen                         | 2,00 M.       |
| 11. Fleischwurst                                                                   | 1,90 M.       |
| 12. Grobgehackte Bratwurst, Schweinehackfleisch                                    | 2,40 M.       |
| 13. Zungen- und Schinkenwurst                                                      | 2,00 M.       |
| 14. Frische Bratwurst und Füllsel                                                  | 2,00 M.       |
| 15. Leber- und Blutwurst                                                           | 1,50 M.       |
| 16. Geräucherte frankfurter Würstchen (vor dem Räuchern gewogen)                   | 2,20 M.       |
| 17. Würstfett                                                                      | 1,80 M.       |

### § 4.

Die Höchstpreisfestsetzungen des § 3 beziehen sich nicht auf Delikatesswürstwaren, insbesondere Würstwaren nach Art der Braunschweiger, Göttinger, Thüringer, Hollsteiner-Wurst, ferner nicht auf Fleisch- und Würstwaren in Dosen. Festsetzung von Höchstpreisen hierfür bleibt vorbehalten.

Die Höchstpreisfestsetzungen des § 3 beziehen sich ferner nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleisch- und Würstwaren in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kafinos und Kantinen).

### § 5.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

### § 6.

Wer die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Schweinefleischsorten, fett, fleisch und Würstwaren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

### § 7.

Die in dieser Verordnung festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914. Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

### § 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cronberg, den 22. Februar 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.



## Todes-Anzeige

Nach langem schwerem Leiden, entschlief sanft unser lieber herzensguter Gatte, Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel

Herr

**Johann Adam Heinrich**

im nicht ganz vollendeten 67. Lebensjahre.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:  
Frau Dora Heinrich geb. Schwab.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 27. Februar 3 1/2 Uhr, vom Trauerhause, Talstraße 36, statt.

Statt Karten.

**Wally Lieser  
Hans Straub**

Verlobte

Dusemon (Mosel)  
3. St. Cronberg i. T.

Salz (Bayern)  
3. St. Frankreich

25. Februar 1916.

**Kranken-Unterstützungskasse.**

(Zuschußkasse) Cronberg i. T.

**General-Versammlung**  
Samstag, den 4. März 1916, abends 8 1/2 Uhr  
im Gasthaus „Zum Adler“.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht. 2. Abnahme der Jahresrechnung.  
3. Wahl des Vorstandes und Ausschusses. 4. Genehmigung der Vergütung für den Vorsitzenden, Rechnung und Beitrags-  
erheber für das Jahr 1916.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

**Bruchleidende**

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

**Universal-Bruchband**

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am Donnerstag, den 2. März mittags von 3—8 1/2 Uhr und Freitag, den 3. März morgens von 7 1/2—6 Uhr abends in Frankfurt, Hotel Nassauer Hof (Bahnhof rechts) mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Hängeleib, Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Geradhalter und Krampf-aderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer ver-  
sichere gleichzeitig streng diskreter Bedienung.

J. Mellert, Konstanz, (in Baden) Wessenbergstraße 15  
Telephon 515.

**10% Rabatt 10%**

Um die Zuwendung von Liebesgaben an unsere

**Feldgrauen**

zu erleichtern, gewähre ich auf

**Zigaretten**

bei Entnahme von 100 Stück 10 Prozent Rabatt.



Große Auswahl in Marken und  
Preislagen 1 1/2 bis 8 Pfennig.



Besonders preiswert 2 1/2 Pfennig-Zigarette

Hochachtungsvoll

**Phil. I. Liedemann,** gegenüber  
der Apotheke.

**Vorschuß-Verein**

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. H.

Wir vergüten bis auf Weiteres für Gelder auf:

Scheck-Conti . . . 3% Zinsen

Sparkassen-Conti . . . 3 1/2% "

Darlehen-Conti . . . 4% "

(mit halbjähriger Kündigung)

Kassa-Stunden:

Montags, Mittwoch und Freitags von 2—4 Uhr

Donnerstags von 2—3 Uhr.

**Holz-Verkauf**

der Königlichen Oberförsterei Königstein.

Dienstag, den 7. März kommen auf der Billtalhöhe bei Königstein, von 10 Uhr vormittags ab, zum Ausgebot:

Schutzbezirk Falkenstein: Bain, Distrikt 12: Eichen, 24 Rm. Nuthknüppel 2,5 Meter lang, 36 Rm. Scheite, 58 Rm. Knüppel 18 Rm. Reis I. Buchen: 10 Rm. Scheite, 54 Rm. Knüppel, 64 Rm. Reis I.

Einzig, Distrikt 2: Klefern: 16 Stück 3r/4r Kl., 30 Rm. Scheite, 24 Rm. Knüppel.

Bauwald, Distrikt 3 und 4: 3 Weistannen mit 2,0 fm., 3 Weymouthsklefern mit 1,0 fm., 6 Fichten mit 1,0 fm., 2 Lärchen mit 1,0 fm., 2 Rm. Lärchen und 4 Rm. Fichten-Nuthknüppel je 3 Meter lang, 8 Rm. Nadelholz-Scheit und Knüppelholz.

Schutzbezirk Glashütten: Unterer Seelborn, Distr. 63 und 67. Buchen: 665 Rm. Scheite, 300 Rm. Knüppel, 180 Rm. Reis I, 2 Rm. Weichholz etc., 1 Rm. Fichten-Scheite.

Tränkenbach-Schlag, Distrikt 56: Buchen: 45 Rm. Scheite, 52 Rm. Knüppel, 68 Rm. Reis I. Eichen: 18 Rm. Scheite, 5 Rm. Knüppel.

**Gemeinn. Baugenossenschaft Cronberg-Schönberg**

In unserm Hause Schreyerstraße 25 ist eine

**Wohnung von 3 Zimmern**

mit Bad, Mansarde, Waschküche, Garten  
usw. zu vermieten.

Hof-Uhrmacher Heinrich Lohmann

Verloren am 23. Febr.

ein altsilbernes Medaillon mit Halskettchen und einigen Familienbildchen entweder im Cronberger Zug 12.23 Uhr ab Frankfurt, oder auf dem Wege von der Station R. Höchst nach Klein-Schwabach. Gegen gute Belohnung abzugeben in Frankfurt a. M. Langestraße 38 III. bei Meyer.

Ein Kinderwagen  
Kinderbadewanne mit  
Untergestell, Lernpult  
billig abzugeben.

Näheres Geschäftsstelle.

Maschinenbau-Schule Offenbach a. M.  
den preuß. Anstalten gleichgestellt  
Spezialabteilung für Elektrotechnik  
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

**Mistbeefenster**

zu kaufen gesucht.  
Näheres Geschäftsstelle.

**Non norddeutschen  
Saatzgutwirtschaften**  
offeriere zur-Saat  
intl. So

Industrie-Kartoffel 8.50  
Up de tade 8.50  
Frührosen 9.50  
alles per Zentner ab hier gegen  
Nachnahme

Max Zubrod, Sittensen  
i. Hannover

**Sechs  
Tagelöhner**

gesucht.

Stundenlohn 60 Pfennig  
Wilhelm Buhlmann  
Cronberg.